



VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG UND IMPULS ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

Zielsetzung:

Dieser Schriftsatz dient der Sicherung der Präliminarbedingungen einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit. Er ist ein Instrument zur Förderung der grundgesetzlichen Ordnung und des zwingenden Völkerrechts.

Beistandschaft:

Der Unterzeichner tritt als Bevollmächtigter und Beistand auf, um die Einhaltung der humanitären Schutzpflichten aus dem **Genfer Abkommen IV (GA IV)** zu unterstützen. Gemäß **Art. 142 GA IV** ist dieser Beistand zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz von Zivilpersonen zuzulassen. und zu fördern.

Verantwortung:

Die handelnden Personen werden an ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) erinnert. Die Wahrnehmung der persönlichen Amtspflichten gemäß **§ 839 BGB** dient der Prävention von Rechtsverlusten und sichert den Weg zur vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 GG.

An die Dienststellenleiter und Behördenleitungen:

1. **Polizeipräsidium Rheinpfalz** – Persönlich an den Polizeipräsidenten
2. **Amtsgericht Ludwigshafen** – Familiengericht (Az: 5c F 100/25)
3. **Amtsgericht Ludwigshafen** – Betreuungsgericht
4. **Staatsanwaltschaft Frankenthal** – Behördenleitung
5. **Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken** – Dienstaufsichtsbeschwerde

Datum: 07.02.2026

ULTIMATIVE RÜGE, STRAFANZEIGE & HAFTUNGSANKÜNDIGUNG

Wegen schwerer Körperverletzung im Amt, systemischer Rechtsbeugung durch Unterlassen (§ 339 StGB) und Bruch der völkerrechtlichen Schutzpflichten (UN-BRK).

RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGSHINWEIS (Stand 2026): Nach über 75 Jahren Grundgesetz wird an die unbedingte Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erinnert (**Art. 1 Abs. 3 GG**). Jede Missachtung dieser Bindung zugunsten rein fiktiver „Verwaltungsrichtlinien“ stellt einen evidenten Verfassungsbruch dar.

1. **Zitiergebot & Nichtigkeit:** Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG MUSS** jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die Nichtbeachtung führt zur materiellen Nichtigkeit des handelnden Rechtsakts.
2. **Persönliche Zivilhaftung:** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten wird auf die persönliche Durchgriffshaftung des handelnden Amtsträgers gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** hingewiesen. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei Grundrechtsverstößen rechtlich unbeachtlich.
3. **Strafrechtliche Konsequenzen:** Vorsätzliche Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die bewusste Fehlinterpretation von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen, erfüllen die Tatbestände der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Unterlassung (§ 13 StGB)** sowie der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)** und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.



Sehr geehrte Damen und Herren,

„Man macht den einzelnen Gliedern der Kette den Gehorsam so einfach wie möglich.“
(Dialog aus „I wie Ikarus“).

Ich schreibe Ihnen heute nicht mehr nur als Bevollmächtigter, sondern als **Offizier der Bundeswehr**, der geschworen hat, dieses Land vor Unrecht zu schützen.

Was ich derzeit in Ludwigshafen erlebe, ist die totale Entartung des Rechtsstaates in eine bürokratische Zersetzungsmaschine gegen eine wehrlose, gehörlose und schwerbehinderte Frau.

I. Das Versagen der Staatsanwaltschaft (§ 160 StPO)

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal verweigert beharrlich die Ermittlung entlastender Umstände.

Gemäß **§ 160 Abs. 2 StPO** sind Sie verpflichtet, auch die zur Entlastung dienenden Umstände mit der gleichen Akribie zu prüfen wie die belastenden. Stattdessen wird Frau Vetter systematisch als „die Böse“ stilisiert, während sie Opfer physischer Gewalt durch Polizeibeamte (verbotene Finger im Ebertpark am 07.02.2026) und Opfer eines Cyber-Angriffs wurde. Dass eine gefälschte Suizid-Mail von einem gehackten Account (Hans Zärtner) als Grundlage für staatliche Repression genutzt wird, ohne den Header forensisch zu prüfen, ist eine strafbare Vernachlässigung der Ermittlungspflicht.

II. Das Versagen des Betreuungs- und Familiengerichts

Ich habe wiederholt Anträge auf Schutz für Frau Vetter gestellt. Das Ergebnis Ihrer Untätigkeit: Frau Vetter wird immer weiter geschädigt. Ihr Schweigen zu den Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz ist die **Ermächtigung für die Täter in Uniform**. Ein Familiengericht, das zulässt, dass eine Mutter durch kriminelle Hackerangriffe diskreditiert wird, um den Kontakt zum Kind (Sidney) zu unterbinden, verlässt den Boden des Grundgesetzes.

III. Die Kette der Verantwortung

Sie alle – vom Polizeichef über den Staatsanwalt bis zum Familienrichter – sind Glieder einer Kette. Sie delegieren Verantwortung weg, während Frau Vetter ihre physische Integrität und ihre Kommunikationsmittel verliert.

Hier ist meine Zusage:

Ich garantiere Ihnen mit meiner **Offiziersehre**: Die Zeit des Versteckens hinter dem Dienstweg ist vorbei. Ich werde jeden einzelnen von Ihnen in die **persönliche Privathaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG** nehmen. Wer sehenden Auges eine schwerbehinderte Frau der Gewalt und der Zersetzung preisgibt, handelt nicht mehr hoheitlich, sondern deliktisch.



IV. Forderungen

1. **Sofortige Einleitung von Ermittlungen gegen die Beamten des Vorfalls vom 07.02.2026.**
2. **Forensische Auswertung der E-Mail-Header des Accounts von Hans Zärtner zur Identifizierung der wahren Täter (Zersetzungsabwehr).**
3. **Sofortiger Erlass der beantragten Schutzmaßnahmen durch das Betreuungsgericht.**

Ich schäme mich für den Zustand dieser Justiz, die ich einst zu verteidigen bereit war.

Das Grundgesetz ist kein Verwaltungsakt – es ist Ihr heiliger Auftrag (Art. 1 (3) GG)

Brechen Sie ihn nicht weiter.

„Im Zweifel gilt das Gesetz“ – und ich werde dafür sorgen, dass dieses Gesetz Sie persönlich erreicht.

Hochachtungsvoll,

Alexander Emil Schröpfer

Oberstleutnant der Reserve & Generalbevollmächtigter für Hans und Regina

